Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 51 (1991-1992)

Heft: 3

Rubrik: Bündner Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündner Lehrerverein

Mitteilungen des Vorstandes



Kantonalkonferenz 1992

Wegen des LCH-Kongresses vom 11./12. September 1992 in Zürich findet unsere Kantonalkonferenz erst am 30. und 31. Oktober 1992 in Landquart statt. Wir danken den Kolleginnen und Kollegen von Igis/Landquart für ihre Bereitschaft, die Kantonalkonferenz zu organisieren.

Schweizerische Lehrerkrankenkasse

Am 9. November 1991 erfolgte die Unterzeichnung des Kollektivvertrages zwischen der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse und dem Bündner Lehrerverein.

In die Kollektivversicherung können Mitglieder des BLV bis zu ihrem Eintritt in das AHV-Alter aufgenommen werden.

Wollen Sie beachten, dass beim Übertritt von einer andern vom Bund anerkannten Krankenkasse in die Kollektivversicherung für Versicherungen im bisherigen Umfang keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden, sofern der Übertritt zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1992 erfolgt.

Im übrigen verweisen wir auf die in diesem Schulblatt publizierte Information.

Für die erfreuliche Zusammenarbeit danken wir den Gremien der SLKK, insbesondere den Bündner Vertretern Luzi Tscharner, Tamins, und Peter Gadient, Chur.

Revision des Kindergartengesetzes

In der November-Session wird sich der Grosse Rat mit der Revision des Kindergartengesetzes befassen. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Gesetz den heutigen und zukünftigen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Der BLV-Vorstand



Ecke Reichsgasse / Mühleplatz



Schöne Auswahl an Spielzeug und Kinderbüchern. Für Kindergärten 10% Rabatt (ausgenommen Bücher).

Schweizerische Lehrerkrankenkasse

In diesen Tagen hat der BLV den Kollektiv-Vertrag mit der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse (SLKK) unterschrieben. Dadurch ist nun den Bündner Lehrern die Möglichkeit geboten, zu etwas günstigeren Bedingungen der SLKK beizutreten. Wir, die Bündner Vertreter in den Gremien der Kasse, sind um diesen Vertragsabschluss sehr froh und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit mit dem BLV.

Die SLKK ist von Lehrern gegründet worden und wird seither von Gremien (Vorstand, Verwaltungskommission, Delegiertenversammlung) geleitet, die – vom Vertrauensarzt und dem Vertreter des Apothekervereins, die darin Einsitz nehmen, abgesehen – nur aus Lehrern bestehen. Es ist darum sicher richtig, dass sie auch bei uns wie in anderen Kantonen mehr bekannt wird.

Sie bietet u.a. folgende Versicherungsmöglichkeiten und -leistungen an:

- Grundversicherung für die Krankenpflege bei ambulanter Behandlung
- KOMBI-Spitalzusatzversicherung für die allgemeine, halbprivate und private Abteilung
- Unfall- und Krankengeld-Versicherung mit individueller Anpassung an die berufliche Vorsorge



Anmeldetalon

- Kinder und Jugendliche zu einem günstigen Tarif (ab 3. Kind gratis)
- Zahnpflegeversicherung
- freiwillige Leistungen für alternative Behandlungsmethoden (Akupunktur), homöopathische Heilmittel und Psychotherapien

In einer Einsendung im Bündner Schulblatt – deren Verfasser ist selber Präsident einer Krankenkasse – wird von einer Kollektivversicherung abgeraten. Ob nach den Krankengesetzen, die ietzt auf Bundes- und kantonaler Ebene zur Diskussion stehen, noch weiterhin eine günstigere Prämie im Kollektivvertrag angeboten werden kann oder nicht (nach unserer Information dürfte dies der Fall sein), scheint uns gar nicht so wesentlich zu sein. Die SLKK möchte keine «Bauernfängerei» betreiben. Viel wichtiger ist es, dass ihre Leistungen gesichert bleiben. Sie steht auf einem gesunden Fundament. Wer darum ihre Dienste in Anspruch nehmen wird, dürfte sicher nicht enttäuscht werden!

Weitere Auskünfte erteilen: SLKK in Zürich, Tel. 01/363 03 70 (Herr Rähmi); der Präsident Peter Treichler, Tel. 01/941 32 01, oder bei den Bündner Vertreter in den Gremien der Kasse: Peter Gadient, Chur, und Luzi Tscharner, Tamins.

Kollektivvertrag BLV-Schweizerische Lehrerkrankenkasse
Ich bin schon bei der SLKK versichert und möchte vom Kollektivvertrag profi- tieren.
Mitgliednummer bei der SLKK:
Mitgliednummer des Lebenspartners:
Mitgliednummer der Kinder:
Ich wechsle definitiv von der
in die SLKK, nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
Ich interessiere mich für weitere Informationen: generell nur Grundversicherung Kombi-Spitalzusatzversicherung Unfallversicherung Zahnpflegeversicherung Taggeldversicherung
Meine Adresse:
Unterschrift:
Einzusenden an: Herr Richard Casty,

Kassier BLV, Sulé dado, 7017 Flims-

Dorf.

Antworten der kantonalen Pensionskasse zu Fragen aus der Lehrerschaft

Fragen Jon Claglüna / Bündner Lehrerverein

Frage 1

Welche Lehrer oder Lehrerinnen können sich ab dem 62. Altersjahr ohne Reduktion der Pension pensionieren lassen? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Antwort

Eine Pensionierung ohne Rentenkürzung ist grundsätzlich drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter möglich, wenn im Zeitpunkt der Pensionierung 40 Versicherungsjahre erfüllt sind. Das bedeutet, dass Frauen nach dem erfüllten 59. Altersjahr und Männer nach dem erfüllten 62. Altersjahr ohne Rentenkürzung pensioniert werden können, vorausgesetzt sie erfüllen zu diesem Zeitpunkt 40 volle Versicherungsjahre.

Frage 2

Wieviel beträgt bei den anderen Lehrern und Lehrerinnen die Reduktion der Pension bei frühzeitiger Pensionierung?

Antwort

Sind die 40 Versicherungsjahre nicht erfüllt, wird die Rente bei vorverschobener Pensionierung gekürzt. Diese Kürzung beträgt im Zeitpunkt der Pensionierung pro vorverschobenes Jahr

mit 39 Versicherungsjahren	1.2%
mit 38 Versicherungsjahren	2.4%
mit 37 Versicherungsiahren	3.6%

mit 36 Versicherungsjahren	4.8	8%
mit 35 und weniger		
Versicherungsjahren	6	%

Frage 3

Wie hoch ist der heute versicherte Lohn?

Antwort

Das versicherte Gehalt eines Volksschullehrers entspricht dem koordinierten Grundgehalt nach kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung, wobei höchstens acht Besoldungsstufen berücksichtigt werden.

Da die Gehälter je nach Schulstufe, Dienstjahren und Schulwochen verschieden sind, ist auch das versicherte Gehalt nicht für jeden Lehrer gleich.

Das maximal versicherte Gehalt eines Primarlehrers mit 38 Schulwochen beträgt zur Zeit Fr. 54 269.–; das eines Real- und Kleinklassenlehrers Fr. 59 511.– und das eines Sekundarlehrers Fr. 66 553.–.

Frage 4

Wieviel % des versicherten Lohnes beträgt heute die volle Pension (in Fr./mtl.)?

Antwort

Die anwartschaftliche Altersrente beträgt maximal 60% des versicherten Gehaltes. Die monatliche Rente eines Primarlehrers beläuft sich demnach auf maximal Fr. 2 713.45, diejenige eines Real- bzw. Kleinklassenlehrers auf Fr. 2 975.55 und diejenige eines Sekundarlehrers auf Fr. 3 327.65.

Frage 5

Wieviel % der vollen Pension beträgt die «Witwenpension»?

Antwort

Die Witwenrente beträgt 60% der Mannesrente.

Frage 6

Nach wievielen Mitgliedjahren hat der Lehrer oder die Lehrerin bei Invalidität Anspruch auf die volle Pension?

Antwort

Die IV-Rente eines unterstützungspflichtigen Pensionsversicherten entspricht der anwartschaftlichen Altersrente. Für die Berechnung der massgebenden Versicherungsjahre werden die bereits zurückgelegten und die bis zum ordentlichen Pensionierungszeitpunkt noch möglichen Versicherungsjahre berücksichtigt.

Frage 7

Auf welche Beiträge hat ein Lehrer oder eine Lehrerin Anspruch, wenn er oder sie aus der Pensionskasse austritt?

Antwort

Die Freizügigkeitsleistung wird in Art. 72 PKV geregelt. Sie besteht aus

- 1. allen vom Versicherten geleisteten Zahlungen ohne Zins
- 2. einem Zuschlag von 4% für jedes über vier hinausgehende volle Beitragsjahre auf der Summe der vom Versicherten geleisteten Beiträge ohne Einkaufssumme.

Frage 8

Besteht bei Stellenwechsel in einen an-

deren Kanton Freizügigkeit zwischen der Kantonalen Pensionskasse Graubünden und den Pensionskassen anderer Kantone?

Antwort

Bis heute besteht keine volle Freizügigkeit.

Fragen Kreislehrerkonferenz Surses

Frage 1

Ist es möglich, dass man sich mit 65 Jahren die ganze Pension auf einmal auszahlen lassen kann?

Antwort

Die Leistungen der beruflichen Vorsorge sollen einen Ersatz für den ausfallenden Lohn darstellen. Das bedeutet, dass die Rente, wie der Lohn, in periodischen, für das Bestreiten des Lebensunterhaltes bestimmten, Leistungen erfolgen sollte.

Allerdings hat der oder die Versicherte die Möglichkeit, höchstens einen Drittel der ihm oder ihr zustehenden Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung zu beziehen, jedoch nur zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder zur Amortisation von Hypothekardarlehen, das für den Erwerb von solchem Wohneigentum aufgenommen wurde. Die Kapitalabfindung ist spätestens drei Jahre vor dem Entstehen des Anspruchs auf Rentenleistung zu beantragen.

Frage 2

Um welchen Betrag würde es sich dann handeln?

Antwort

Die Höhe einer allfälligen Kapitalabfindung ist von der jeweiligen Altersrente abhängig. Für einen Primarlehrer mit einem Pensum von 38 Schulwochen, beträgt dieser Drittel maximal rund Fr. 110 000.—

Fragen Jon Arquint / Bündner Lehrerverein

Frage 1
Trifft es zu, dass ein kantonaler Beamter

bei gleichem Bruttolohn wie ein Primarlehrer mehrere tausend Franken mehr Altersrente als der vergleichbare Primarlehrer erhält? Als Bruttolohn soll der Lohn im Sinne des Lohnausweises für die Steuererklärung gelten. Es ist uns bekannt, dass der 13. Monatslohn resp. die Treueprämie nicht versichert sind. Auch gehen wir beim Vergleich davon aus, dass beide Arbeitnehmer voll pensionsberechtigt sind.

Frage 2

Wie kann der grosse Unterschied begründet werden?

Antwort 1 und 2

	Primarlehrer	Angestellte
Entlöhnung gemäss	kant. Lehrerbe- soldungsverordnung	Personalverordnung
Einreihung	38 Schulwochen Maximum	17. Gehaltsklasse Maximum
Grundgehalt Treueprämie 150 %	Fr. 72 897 Fr. 9 112	Fr. 74 574.–
13. Monatslohn		Fr. 6 215
Total (exkl. Sozialzulagen, die für beide gleich sind)	Fr. 82 009.–	Fr. 80 789.–
Vers. Gehalt anw. Altersrente 60 %	Fr. 54 269 Fr. 32 561	Fr. 57 138 Fr. 34 283
Differenz	Fr. 1 722.–	
Verhältnis zum Grundgehalt	44.67 %	45.97 %
Verhältnis zum Bruttogehalt	39.7 %	42.4 %

Mehrere tausend Franken sind es nicht. Im übrigen haben Sie sich die Antwort auf Ihre Frage schon nahezu selber gegeben. Die Differenz von Fr. 1 722.—, die wir Ihnen an einem Beispiel dargelegt haben, resultiert aus der Tatsache, dass die Primarlehrer als Treueprämie 150% eines Monatsgehaltes, Angestellte aber lediglich 100% eines Monatslohnes als 13. Monatslohn beziehen, die nicht mitversichert sind.

Frage 3 Sind die Lehrer gegenüber den kanto-

nalen Beamten benachteiligt?

Antwort
Diese Frage müssen Sie selber beant-

worten. Die u.E. nicht unvertretbare Abweichung findet ihre Begründung in den zwei verschiedenen Lohnmodellen. Die Treueprämie wurde nicht zuletzt auf Anregung der Volksschullehrer selbst beibehalten, weil nach bündnerischem System nicht die Anfangslöhne, sondern die Maximallöhne eine Anhebung erforderten. Ob die Lehrer generell gegenüber den Mitarbeitern der Verwaltung benachteiligt sind, hängt zu einem guten Teil von der Optik ab. Auch ein Polizist würde sich beispielsweise eine Altersentlastung und mehr Ferien wünschen.

Kantonale Pensionskasse

Wissen Sie schon . . .

... dass das grösste Peddigrohrlager in der Schweiz in Degersheim liegt?

Bei der Firma **PEDDIG-KEEL** sind ca. 30 000 kg Peddigrohr zum Versand bereit. Das Angebot reicht von 1 bis 24 mm, natur oder geräuchert, alles **erste Qualität** (Blauband).

Verlangen Sie doch einfach eine Preisliste bei:

PEDDIG-KEEL

Peddigrohr und Bastelartikel 9113 Degersheim, **071 54 14 44**

Kreislehrer/innen-Konferenzen BLV 1991/92

Kreis

Bernina Bregaglia

Cadi Chur

Churwalden Davos/Klosters Engiadin'ota Fünf Dörfer

Gruob

Heinzenberg/Domleschg

Herrschaft Imboden Lumnezia Mittelprättigau

Moesa Rheinwald

Safien/Versam/Valendas

Schanfigg Schons/Avers

Suot Tasna/Ramosch

Sur Tasna Surses Sutses Val Müstair

Vorderprättigau

Präsident/in

Pianta Leonia

Walther Gian Andrea Cathomas Erwin Cantoni Fabio

Hunziker Peter Flütsch Reto Fischer Peter Zwicky Christian

Frigg Marco Kalberer Urs Arquint Jon

Erni Christian

Liesch Walli Abeni Anne-Marie Furger Piera

Attenhofer Reto Furler Hans Ruedi

Hosang Jürg Cantieni Gion Risch Puorger Jachen

Bromeis Ernst G. Stecher Thomas Bonifazi Urs

Thanei Reto

Campascio Promontogno

Rueras Chur

Churwalden

Davos-Dorf S-chanf Untervaz Castrisch Cazis

Malans Domat/Ems

Vella

Conters
Mesocco
Nufenen
Tenna
Maladers
Donath

Scuol Ardez Savognin Lenzerheide

Müstair Schiers

Inseraten-Annahme über Telefon 081/27 24 69 Alfred Guidon, Kleinklassenlehrer Gemsweg 10, 7000 Chur 5

Stufen- und Fachorganisationen 1991/92

Organisation

Bündn, Sekundarlehrerverein Bündn, Reallehrerverein Stuko 1.–3. Klasse Stuko 4.–6. Klasse Verein Bündn, Sonderschulund Kleinklassenlehrer/innen Verband Bündn, Handarbeitslehrerinnen Verband Bündn. Hauswirtschaftslehrerinnen Turn- und Sportlehrerkonferenz Bündn. Kindergärtnerinnenverein Comünanza mussadras rumantschas Verein Religionsunterricht erteilender Lehrkräfte

Präsident/in

Gartmann Christian Caviezel Andrea Meier Regula Rosenkranz Herbert	Felsberg Thusis Davos-Dorf Tomils
Casty Richard	Flims-Dorf
Monstein Emma	Maienfeld
Premerlani Martina Künzler Fritz Nauli Corina	Landquart Chur Chur
Hartmann Mierta	Silvaplana
Kuoni Ruedi	Landquart

Mitgliederausweis

Lehrerinnen + Lehrer Schweiz Bündner Lehrerverein

Was ist er in Graubünden wert?
Bereits bietet LCH eine breite Palette von Vergünstigungen in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (siehe dazu die Broschüre «LCH-Service 1991/1992» enthalten im SLZ-Bulletin vom 24. Oktober 1991), welche ein Mehrfaches des LCH-Beitrages ausmachen können.

Während einer Übergangszeit von 2–3 Jahren wird für uns das «System Postcheck-Quittung» gelten. Noch wissen wir allerdings nicht, was der «Mitglieder-Ausweis» in Graubünden wert ist. Wenn Du also die Mitgliedschaft 1991/92 durch Bezahlung des Jahresbeitrages erneuert hast – wofür wir Dir herzlich danken – bist Du im Besitze eines von der Post abgestempelten Mitgliederausweises. Wir möchten nun den Aufruf des Vorjahres wiederholen:

Geht in Eurer Gemeinde, Region oder sonstwo in Geschäfte, Museen, andere Institutionen, benützt Transporteinrichtungen; kurz – versucht bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit dem Ausweis Vergünstigungen oder Rabatte zu erhalten!

Eure gemachten positiven (und auch

negativen) Erfahrungen wären nun auch für uns andere Kolleginnen und Kollegen interessant.

Wir rufen Euch daher auf, Erfahrungen im Gebrauch mit dem Mitglieder-Ausweis ab sofort der Redaktionskommission «Bündner Schulblatt» mitzuteilen. Sie wird die erhaltenen Angaben sammeln und in einem späteren Schulblatt publizieren.

Wir danken Euch für Eure Mitarbeit!

Vorstand Bündner Lehrerverein

Bündnerischer Arbeitslehrerinnenverband

Gekürztes Protokoll

der Jahresversammlung vom 14. September 1991 in Chur



Traktanden:

- 1. Appell der Delegierten
- 2. Wahl der Stimmenzählerinnen
- 3. Protokoll der Jahresversammlung 90
- 4. Jahresbericht
- 5. Rechnungs- und Revisorinnenbericht
- 6. Wahlen
 - Bestätigungswahlen
 - Neuwahl einer Präsidentin
 - Wahl eines Vorstandsmitgliedes
 - Wahl zweier Rechnungsrevisorinnen
- 7. Eventuelle Anträge
- 8. Ehrungen
- 9. Bestimmen des nächsten Versammlungsortes
- 10. Festsetzen der Jahresbeiträge
- 11. Verschiedenes, Umfrage

nale oder ein anderes Lehrmittel unser bestehendes ersetzen wird. Materialdepot: Frau Ribi löst Herrn

schieden werden, ob das interkanto-

- Materialdepot: Frau Ribi löst Herrn Kohler als Rechnungsrevisor ab.
- Die Verlängerung der HHL-Ausbildung auf 5 Jahre wird begrüsst.
- Zusammen mit den HW-Lehrerinnen wurde eine Stellungnahme zum Entwurf des neuen Kindergartengesetzes erarbeitet.

4. Jahresbericht

Die Kantonalpräsidentin hält Rückblick auf die wichtigsten Geschäfte:

- Versicherungskasse: seit einem Jahr verwaltet Oskar Bieler unsere Kasse.
- Lehrplan: der neue Lehrplan für den koeduzierten Unterricht ist momentan in Bearbeitung.
- Lehrmittel: In nächster Zeit wird ent-

6. Wahlen

- Die Bestätigungswahlen gaben keinen Anlass zu Diskussionen. Die scheidende Präsidentin, Therese Vonmoos wird weiterhin im Vorstand verbleiben.
- Als neue Präsidentin wurde Emmi Monstein, Maienfeld, gewählt.
- Als neues Vorstandsmitglied wurde